



Amt für Mobilität und Tiefbau

11.09.2023

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Milde

Telefon: 492-6500

Milde@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Beschluss einer allgemeinen Vorschrift als Satzung zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif

Beratungsfolge

13.09.2023	Ausschuss für Verkehr und Mobilität	Vorberatung
19.09.2023	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
20.09.2023	Hauptausschuss	Vorberatung
20.09.2023	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die anliegende „Satzung Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/20071 der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ (Anlage 1) wird zunächst befristet bis zum 31.12.2023 beschlossen.

2. Die Gültigkeit der Satzung wird auf die Jahre 2024 und 2025 ausgeweitet, wenn und soweit der Bund bzw. das Land Nordrhein-Westfalen für das jeweilige Kalenderjahr eine entsprechende Finanzierungsrundlage bzw. Landesrichtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen erlässt, die sicherstellt, dass der Stadt Münster aus der Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif auch bezogen auf die Jahre 2024 bzw. 2025 keine eigene Haushaltsbelastung erwächst (Nachschusspflicht).

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die „Satzung Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/20071 der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Stadt Münster.

Begründung:

Bund und Länder haben sich im Dezember 2022 darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gülti-

ges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement ab dem 01. Mai 2023 einzuführen. Zudem wurde vereinbart, dass die im Jahr 2023 dadurch entstehenden finanziellen Nachteile paritätisch zwischen Bund und Ländern aufgeteilt werden. Hierzu hat der Bund das Regionalisierungsgesetz (RegG) mit Beschluss des Deutschen Bundestag am 16. März 2023 sowie des Bundesrats am 31. März 2023 angepasst.

Für das Deutschlandticket stellen Bund und Länder nach Maßgabe des neuen § 9 RegG jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich bis einschl. 2025 zur Verfügung. Bund und Länder verständigten sich weiterhin darauf, dass die notwendige finanzielle Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket jedenfalls für das Jahr 2023 gewährleistet wird. Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im Einführungsjahr 2023 entstehen bzw. entstanden sind, werden je zur Hälfte von Bund und Ländern vollumfänglich getragen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 5 RegG n.F. ist der maßgebliche Ausgleich finanzieller Nachteile entsprechend den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 von den Ländern beziehungsweise den zuständigen Behörden abzuwickeln.

Auf dieser Grundlage haben Bund und Länder im Rahmen von Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20. März 2023 (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023) Maßstäbe zur einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt. Die Muster-Richtlinien regeln die Ausreichung dieser Finanzmittel durch die Länder an die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Zudem machen sie Vorgaben für die Ausreichung des Ausgleichs an die Verkehrsunternehmen.

Die wesentlichen Teile der bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien 2023 sind verbindlich und bundesweit einheitlich umzusetzen. In Nordrhein-Westfalen erfolgt dies im Rahmen der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Nordrhein-Westfalen“ (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023). Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um eine rechtskonforme Finanzierung zu gewährleisten, erlässt die Stadt Münster vor diesem Hintergrund eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung. Die allgemeine Vorschrift definiert die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Münster tätigen Verkehrsunternehmen des ÖPNV zur Anwendung bzw. Anerkennung des Deutschlandtickets und regelt die Ausgleichsgewährung unter Bezugnahme auf die und in Umsetzung der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023. Diese Satzung setzt die Anwendung des Deutschlandtarifs i.S.d. § 9 Abs. 1 RegG und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen zunächst – auf Grund der derzeit noch unklaren Finanzierungssituation – befristet für den Zeitraum vom 01.05. bis 31. Dezember 2023 als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung fest. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Stadt kein eigenes Haushaltsrisiko erwächst.

Die Stadt wird die Gültigkeit der Satzung auf die Jahre 2024 und 2025 ausweiten, wenn und soweit der Bund und/oder das Land Nordrhein-Westfalen für das jeweilige Kalenderjahr eine entsprechende Finanzierungsrundlage bzw. Landesrichtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen erlässt, die jedwede Mindereinnahmen aus der Anwendung des Deutschlandtickets bei den Unternehmen abdeckt (Nachschusspflicht entsprechend 2023) und der Stadt Münster insoweit aus der Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarifs auch bezogen auf die Jahre 2024 bzw. 2025 keine eigene Haushaltsbelastung erwächst.

Des Weiteren wird diese Satzung im Amtsblatt der Stadt Münster veröffentlicht.

i. V.

gez.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage A zur Vorlage V/0506/2023

Anlage 1 zur Vorlage V/0506/2023

Satzung Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/20071
der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif